

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) löst zum 26. Juni 2017 die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ab. Die Neufassung wird, wie auch die bisherige Fassung, allgemein und unmittelbar gelten (Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Einer Umsetzung in das deutsche Recht bedarf es deshalb nicht. Einige Verordnungsbestimmungen werden sich allerdings nur dann sinnvoll und praxisgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Zwar enthält Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) bereits entsprechende Regelungen zur bisherigen Fassung der Verordnung. Die Neufassung bringt aber gegenüber der bisherigen Fassung eine Vielzahl von Änderungen und Neuerungen mit sich, die einer Änderung des geltenden Rechts bedürfen.

B. Lösung

Der Entwurf passt die Bestimmungen der Neufassung in das deutsche Verfahrensrecht ein. Er sieht insbesondere die Einführung eines neuen Artikels 102c EGInsO vor, der sich an den geltenden Bestimmungen des Artikels 102 EGInsO orientiert. Der neue Artikel 102c EGInsO berücksichtigt jedoch auch die Ergänzungen und Änderungen, die die Neufassung im Vergleich zur geltenden Fassung erfahren hat. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu den in der Neufassung erstmals vorgesehenen Rechtsbehelfen und gerichtlichen Entscheidungen, zur örtlichen Zuständigkeit bei sogenannten Annexverfahren, zu verfahrensrechtlichen Einzelheiten der „synthetischen“ Abwicklung von Sekundärsolvenzverfahren und zu Einzelfragen bei der Bewältigung der Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen.

Da die derzeit geltende Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren gelten wird (Artikel 84 Absatz 2 der Neufassung), soll Artikel 102 EGInsO daneben bestehen bleiben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 18 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Entscheidungen über das Stimmrecht nach Artikel 102c § 16 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung.“

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

§ 27 Absatz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine Darstellung der für personenbezogene Daten geltenden Lösungsfristen nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) geändert worden ist.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABl. EU L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 102b des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird folgender Artikel 102c eingefügt:

„Artikel 102c

Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Kommt in einem Insolvenzverfahren den deutschen Gerichten nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) die internationale Zuständigkeit zu, ohne dass nach § 3 der Insolvenzordnung ein Gerichtsstand begründet wäre, so ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.

(2) Besteht eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848, so ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung des Schuldners liegt. § 3 Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach den §§ 7 und 8 ist für Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2015/848 jedes Insolvenzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet. Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung die Entscheidungen oder Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2015/848 für die Bezirke mehrerer Insolvenzgerichte einem von diesen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 2

Vermeidung von Kompetenzkonflikten

(1) Hat das Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet, so ist, solange dieses Insolvenzverfahren anhängig ist, ein bei einem inländischen Insolvenzgericht gestellter Antrag auf Eröffnung eines solchen

Verfahrens über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen unzulässig. Ein entgegen Satz 1 eröffnetes Verfahren ist einzustellen oder nach Maßgabe der Artikel 34 bis 52 der Verordnung (EU) 2015/848 als Sekundärinsolvenzverfahren fortzuführen, wenn eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 besteht.

(2) Hat das Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, weil nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 die deutschen Gerichte zuständig seien, so darf ein deutsches Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Gerichte des anderen Mitgliedstaats zuständig seien.

§ 3

Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats

(1) Vor der Einstellung eines bereits eröffneten Insolvenzverfahrens nach § 2 Absatz 1 Satz 2 soll das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter, den Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, und den Schuldner hören. Wird das Insolvenzverfahren eingestellt, so ist jeder Insolvenzgläubiger beschwerdebefugt.

(2) Wirkungen des Insolvenzverfahrens, die vor dessen Einstellung bereits eingetreten und nicht auf die Dauer dieses Verfahrens beschränkt sind, bleiben auch dann bestehen, wenn sie Wirkungen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffneten Insolvenzverfahrens widersprechen, die sich nach der Verordnung (EU) 2015/848 auf die Bundesrepublik Deutschland erstrecken. Dies gilt auch für Rechtshandlungen, die während des eingestellten Verfahrens vom Insolvenzverwalter oder ihm gegenüber in Ausübung seines Amtes vorgenommen worden sind.

(3) Vor der Einstellung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 hat das Insolvenzgericht das Gericht des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, bei dem das Verfahren anhängig ist, und den Insolvenzverwalter, der in dem anderen Mitgliedstaat bestellt wurde, über die bevorstehende Einstellung zu unterrichten. Dabei soll angegeben werden, wie die Eröffnung des einzustellenden Verfahrens bekannt gemacht wurde, in welchen öffentlichen Büchern und Registern die Eröffnung eingetragen wurde und wer Insolvenzverwalter ist. In dem Einstellungsbeschluss ist das Gericht des anderen Mitgliedstaats zu bezeichnen, zu dessen Gunsten das Verfahren eingestellt wird. Diesem Gericht ist eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses zu übersenden. § 215 Absatz 2 der Insolvenzordnung ist nicht anzuwenden.

§ 4

Rechtsmittel nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/848

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder eine vorläufige Sicherungsmaßnahme nach § 21 der Insolvenzordnung angeordnet, die sich nicht nur auf das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Vermögen erstreckt, so steht dem Verwalter eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens, dem Schuldner und jedem Gläubiger die sofortige Beschwerde zu, soweit nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll.

§ 5

Zusätzliche Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass auch die internationale Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 begründet sein könnte, so soll der Eröffnungsantrag des Schuldners auch folgende Angaben enthalten:

1. seit wann der Sitz, die Hauptniederlassung oder der gewöhnliche Aufenthalt an dem im Antrag genannten Ort besteht,
2. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen in der Bundesrepublik Deutschland nachgeht,
3. in welchen anderen Mitgliedstaaten sich Gläubiger oder wesentliche Teile des Vermögens befinden oder wesentliche Teile der Tätigkeit ausgeübt werden, und
4. ob bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Eröffnungsantrag gestellt oder ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

(2) Anhaltspunkte nach Absatz 1 bestehen insbesondere dann, wenn sich der Sitz, die Hauptniederlassung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848, die Hauptverwaltung, ein Großteil des Vermögens oder wesentliche Gläubiger des Schuldners in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit für Annexverfahren

(1) Kommt den deutschen Gerichten infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Zuständigkeit für Klagen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 zu, ohne dass sich aus anderen Vorschriften eine örtliche Zuständigkeit ergibt, so wird der Gerichtsstand durch den Sitz des Insolvenzgerichts bestimmt.

(2) Für Klagen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848, die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung in Zusammenhang mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten stehen, ist auch das Gericht örtlich zuständig, das für die andere zivil- oder handelsrechtliche Klage zuständig ist.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das nach § 1 Absatz 2 zuständige Gericht zu richten.

(2) Der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das Gericht zu richten, in dessen Bezirk sich der wesentliche Teil des Vermögens des Schuldners befindet. Hat der Schuldner in der Bundesrepublik Deutschland kein Vermögen, so kann der Antrag bei jedem Insolvenzgericht gestellt werden.

(3) Das Gericht kann eine Übersetzung verlangen, die von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen ist. § 9 Absatz 1 und 2 und § 30 Absatz 1 der Insolvenzordnung gelten entsprechend. Ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht worden, so ist dessen Beendigung in gleicher Weise bekannt zu machen.

(4) Geht der Antrag nach Absatz 1 bei einem unzuständigen Gericht ein, so leitet dieses den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiter und unterrichtet den Antragsteller hierüber.

§ 8

Eintragung in öffentliche Bücher und Register

(1) Der Antrag auf Eintragung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das nach § 1 Absatz 2 zuständige Gericht zu richten. Er soll mit dem Antrag nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 verbunden werden. Das Gericht ersucht die registerführende Stelle um Eintragung. § 32 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung findet keine Anwendung.

(2) Der Antrag auf Eintragung nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das nach § 7 Absatz 2 zuständige Gericht zu richten. Er soll mit dem Antrag nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 verbunden werden.

(3) Die Form und der Inhalt der Eintragung richten sich nach deutschem Recht. Kennt das Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, Eintragungen, die dem deutschen Recht unbekannt sind, so hat das Insolvenzgericht eine Eintragung zu wählen, die der des Staats der Verfahrenseröffnung am nächsten kommt.

(4) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nach § 7 oder § 8

Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts nach § 7 oder § 8 findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 10

Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung

(1) Ist der Verwalter eines Hauptinsolvenzverfahrens nach dem Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, befugt, auf Grund der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung die Herausgabe der Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, so gilt für die Vollstreckbarerklärung in der Bundesrepublik Deutschland Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung EU 2015/848. Für die Verwertung von Gegenständen der Insolvenzmasse im Wege der Zwangsvollstreckung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) § 8 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

Teil 2

Sekundärinsolvenzverfahren

§ 11

Insolvenzplan

Sieht ein Insolvenzplan in einem Sekundärinsolvenzverfahren eine Stundung, einen Erlass oder sonstige Einschränkungen der Rechte der Gläubiger vor, so darf er vom Insolvenzgericht nur bestätigt werden, wenn alle betroffenen Gläubiger dem Plan zugestimmt haben.

§ 12

Aussetzung der Verwertung

Wird auf Antrag des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2015/848 in einem Sekundärinsolvenzverfahren die Verwertung eines Gegenstandes ausgesetzt, an dem ein Absonderungsrecht besteht, so sind dem Gläubiger laufend die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zu zahlen.

§ 13

Inhalt und öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung

(1) Wird in einem in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Insolvenzverfahren eine Zusicherung nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848 abgegeben, so hat diese auch Angaben darüber zu enthalten, welche Gegenstände der Verwalter nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Staat verbracht hat.

(2) Der Insolvenzverwalter hat die öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung sowie den Termin und das Verfahren zu deren Billigung zu veranlassen. Den bekannten lokalen Gläubigern ist die Zusicherung durch den Insolvenzverwalter besonders zuzustellen; § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.

§ 14

Voraussetzungen für die Abgabe der Zusicherung

(1) Ist die Zusicherung für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung, hat der Insolvenzverwalter die Zustimmung nach den §§ 160 und 161 der Insolvenzordnung einzuholen. Ist ein Gläubigerausschuss noch nicht bestellt, ist die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 21 Absatz 2 Nummer 1a der Insolvenzordnung einzuholen. Eine ohne die Zustimmung nach Satz 1 oder 2 abgegebene Zusicherung ist nicht wirksam.

(2) Hat das Insolvenzgericht die Eigenverwaltung angeordnet, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15

Abstimmung über die Zusicherung

(1) Der Insolvenzverwalter leitet die Abstimmung über die Zusicherung. Gerichtliche Entscheidungen ergehen nur in den Fällen, die in der Verordnung (EU) 2015/848 oder in diesem Gesetz ausdrücklich angeordnet sind. Die §§ 222, 244 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 245, 246 und 251 der Insolvenzordnung gelten entsprechend.

(2) Im Rahmen der Unterrichtung nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 informiert der Insolvenzverwalter die lokalen Gläubiger, welche Fernkommunikationsmittel bei der Abstimmung zulässig sind und welche Gruppen für die Abstimmung gebildet wurden. Er hat ferner darauf hinzuweisen, dass diese Gläubiger bei der Anmeldung ihrer Forderungen Urkunden beifügen sollen, aus denen sich ergibt, dass sie lokale Gläubiger im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/848 sind.

§ 16

Stimmrecht bei der Abstimmung über die Zusicherung

(1) Für das Stimmrecht der lokalen Gläubiger bei der Abstimmung über die Zusicherung gilt § 77 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Nummer 1 sowie § 237 Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung entsprechend. Die abstimmenden Gläubiger haben gegenüber dem Insolvenzverwalter den Grund und den Betrag ihrer Forderung sowie die Tatsachen anzugeben, aus denen sich ergibt, dass die Forderung aus oder in Zusammenhang mit dem Betrieb einer in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegenden Niederlassung entstanden ist, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können. Kommt es nicht zu einer Einigung über das Stimmrecht, soll das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk die Niederlassung liegt, bei seiner Entscheidung deren Eilbedürftigkeit berücksichtigen.

(2) Im Rahmen des Verfahrens über eine Zusicherung gilt die Bundesagentur für Arbeit als lokaler Gläubiger nach Artikel 36 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2015/848.

§ 17

Bestätigung der Zusicherung

(1) Kommt die Billigung der Zusicherung nur dadurch zustande, dass die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe entsprechend § 245 der Insolvenzordnung ersetzt oder dem Antrag eines Gläubigers entsprechend § 251 der Insolvenzordnung vom Insolvenzverwalter nicht entsprochen wird, bedarf die Zusicherung einer Bestätigung des Insolvenzgerichts, in dessen Bezirk die Niederlassung liegt. Das Gericht entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über die Bestätigung den Insolvenzverwalter und die lokalen Gläubiger hören, die der Zusicherung entsprechend § 251 der Insolvenzordnung widersprochen haben.

§ 18

Verfahren nach der Abstimmung

Für die Unterrichtung nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung (EU) 848/2015 und für die Benachrichtigung nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gilt § 13 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 19

Rechtsbehelfe nach der Verordnung (EU) 2015/848

(1) Für Entscheidungen über Anträge nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 oder nach Artikel 36 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2015/848 ist das Insolvenzgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist.

(2) Die Anfechtung nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 hat binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Insolvenzgericht zu erfolgen. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung. Das Gericht entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) Für die Anordnung von einstweiligen Maßnahmen oder von Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung des Schuldners liegt; § 3 Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.

§ 20

Haftung des Insolvenzverwalters bei einer Zusicherung

Für die Haftung des Insolvenzverwalters nach Artikel 36 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2015/848 in einem in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Insolvenzverfahren gelten § 60 Absatz 2 und § 92 der Insolvenzordnung entsprechend.

§ 21

Sekundärinsolvenzverfahren trotz Zusicherung

(1) Wird unter Hinweis auf die Zusicherung die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 abgelehnt, so steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird in der Bundesrepublik Deutschland ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, ist der Rechtsbehelf nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2015/848 als sofortige Beschwerde zu behandeln.

§ 22

Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte

Die Person oder Stelle, die das Insolvenzgericht im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Gerichten nach Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 oder Artikel 57 Absatz 2 der

Verordnung (EU) 2015/848 bestellt, muss sowohl von dem Schuldner und den Gläubigern als auch von den in den Verfahren bestellten Insolvenzverwaltern unabhängig sein.

Teil 3

Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

§ 23

Aussetzung von Verwertungshandlungen

Die Aussetzung von Verwertungshandlungen nach Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 kann für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten angeordnet werden. Die Anordnung kann bis zu der in Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 festgelegten Höchstgrenze um jeweils einen Monat verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung fortbestehen.

§ 24

Beteiligung des Gläubigerausschusses

(1) Beabsichtigt der Verwalter, die Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 zu beantragen, und ist die Entscheidung über die Durchführung eines solchen Verfahrens von besonderer Bedeutung für das Insolvenzverfahren, hat er die Zustimmung nach den §§ 160 und 161 der Insolvenzordnung einzuholen. Dem Gläubigerausschuss sind die in Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Unterlagen vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für die Erklärung eines Einwands nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/848 gegen die Einbeziehung des Verfahrens in das Koordinationsverfahren,
2. für den Antrag auf Einbeziehung des Verfahrens in ein bereits eröffnetes Koordinationsverfahren nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 sowie
3. für die Zustimmungserklärung zu einem entsprechenden Antrag eines Verwalters, der in einem Verfahren über das Vermögen eines anderen gruppenangehörigen Unternehmens bestellt wurde (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/848).

§ 25

Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung nach Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848

Gegen die Entscheidung über die Kosten des Koordinationsverfahrens nach Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 ist die sofortige Beschwerde statthaft.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Insolvenzordnung“ die Wörter „und dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Die Kosten des Verfahrens wegen einer Anfechtung nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 schuldet der antragstellende Gläubiger, wenn der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen wird.

(4) Die Kosten des Verfahrens über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 schuldet der antragstellende Gläubiger.

(5) Die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 bis 77 der Verordnung (EU) 2015/848 trägt der Schuldner, dessen Verwalter die Einleitung des Koordinationsverfahrens beantragt hat.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

3. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Beschwerde eines Gläubigers gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt Absatz 2.“

b) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Im Verfahren über die Bestätigung einer Zusicherung nach Artikel 102c § 17 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bestimmt sich der Wert nach der inländischen Insolvenzmasse.

(5) Im Verfahren über einen Antrag nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 bestimmt sich der Wert nach dem Mehrbetrag, den der Gläubiger bei der Verteilung anstrebt.

(6) Im Verfahren über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 bestimmt sich der Wert nach dem Betrag der Forderung des Gläubigers.

(7) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 102c § 25 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bestimmt sich der Wert nach der Höhe der Kosten.“

4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 6 durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt 6 Besondere Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848

Abschnitt 7 Beschwerden“.

- b) Nach Nummer 2350 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 6 Besondere Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848		
2360	Verfahren über die Bestätigung einer Zusicherung nach Artikel 102c § 17 EGIInsO	0,5
2361	Verfahren über einen Antrag nach Artikel 36 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848	3,0
2362	Verfahren über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2015/848	1,0
2363	Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens	2 000,00 € “.

- c) Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.
 d) Die bisherigen Nummern 2360 und 2361 werden die Nummern 2370 und 2371.
 e) Nach der neuen Nummer 2371 wird folgende Nummer 2372 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2372	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 102c § 25 EGIInsO	1,0“.

- f) Die bisherige Nummer 2362 wird Nummer 2373.
- g) Die bisherige Nummer 2363 wird Nummer 2374 und im Gebührentatbestand wird die Angabe „2362“ durch die Angabe „2373“ ersetzt.
- h) Die bisherige Nummer 2364 wird Nummer 2375.
- i) Nach der neuen Nummer 2375 wird folgende Nummer 2376 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2376	Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 102c § 25 EGIInsO	2,0“.

Artikel 5

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 3.3.5 Absatz 3 werden die Wörter „im Sekundärinsolvenzverfahren“ gestrichen.
2. In der Anmerkung zu Nummer 3317 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und im Verfahren über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 26. Juni 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) löst zum 26. Juni 2017 die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1) ab. Die Neufassung wird, wie auch die bisher geltende Fassung, allgemein und unmittelbar gelten (Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Einer Umsetzung in das deutsche Recht bedarf es deshalb nicht. Einige Bestimmungsbestimmungen werden sich allerdings nur dann sinnvoll und praxisingerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Zwar enthält Artikel 102 EGIInsO bereits entsprechende Regelungen zur geltenden Fassung. Die Neufassung bringt aber gegenüber der geltenden Fassung eine Vielzahl von Änderungen und Neuerungen mit sich, die einer Änderung des geltenden Rechts bedürfen. Mit dem Entwurf sollen die hierfür erforderlichen Regelungen geschaffen werden. Da die derzeit geltende Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren gelten wird, bleiben die Bestimmungen in Artikel 102 EGIInsO daneben erhalten.

1. Gegenstand der Neufassung und wesentliche Neuerungen gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Wie die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 enthält die Neufassung vor allem Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit, zum anwendbaren Recht und zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen in Insolvenzsachen. Zwar bringt die Neufassung gegenüber der geltenden Fassung eine Vielzahl von Neuerungen und Ergänzungen mit sich. Sie übernimmt jedoch die Grundstruktur der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sowie viele darin getroffene Grundentscheidungen. So hält sie daran fest, dass die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in erster Linie dem Mitgliedstaat zugewiesen ist, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (centre of main interests, COMI) hat. Ein dort eröffnetes Verfahren erfasst als Hauptinsolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das sich in der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks befindet. Die Verfahrenseröffnung wirkt also über die Grenzen des Eröffnungsstaats hinaus in allen diesen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Eines besonderen Anerkennungsakts oder -verfahrens bedarf es hierfür nicht. Darüber hinaus hält die Neufassung an der Regelung fest, dass neben dem Hauptinsolvenzverfahren in anderen Mitgliedstaaten ein Insolvenzverfahren nur dann eröffnet werden darf, wenn der Schuldner dort eine Niederlassung unterhält. Ein solches, neben einem Hauptinsolvenzverfahren eröffnetes Verfahren, wird als Sekundärinsolvenzverfahren bezeichnet. Es erfasst allein das Vermögen, das sich in dem Niederlassungsstaat befindet, und entzieht dieses Vermögen dem Zugriff des Hauptinsolvenzverfahrens. Im Interesse an einer möglichst effizienten Verfahrensabwicklung stellen – wie bisher – Begleitregelungen sicher, dass der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens und der Verwalter des Sekundärinsolvenzverfahrens zusammenarbeiten.

a) Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Neufassung ist gegenüber der geltenden Fassung erweitert worden. Die Neufassung gilt nicht nur für Gesamtverfahren, die die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Verlust der Verfügungsbefugnis des Schuldners sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben, sondern weicht

die letzten beiden Kriterien auf. Der Schuldner muss nicht mehr zwingend die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen (ganz oder teilweise) verlieren und auch die Bestellung eines Insolvenzverwalters ist nicht mehr erforderlich, um den Anwendungsbereich der Verordnung zu eröffnen. Vielmehr erfasst die Neufassung auch Verfahren, in denen das schuldnerische Vermögen und die Geschäftsführung des Schuldners einer bloß gelockerten gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Zu diesen Verfahren zählen insbesondere auch vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren, bei denen ein Verwalter nicht bestellt wird und das Vermögen des Schuldners nicht in Beschlag genommen wird. Auch nach der Neufassung fällt ein Verfahren nur dann in den Anwendungsbereich der Verordnung, wenn es als Insolvenzverfahren im Anhang A der Verordnung aufgeführt wird.

b) Internationale Zuständigkeit für die Eröffnung von Hauptinsolvenzverfahren

Die Neufassung knüpft wie die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung von Hauptinsolvenzverfahren zunächst an den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners an. Dabei gilt auch weiterhin die (widerlegliche) Vermutung, dass der Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Schuldners den Interessenmittelpunkt des Schuldners bildet. Diese Vermutung wird allerdings nach der Neufassung auf die Fälle eingeschränkt, in denen der Sitz zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Monaten beziehungsweise der Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten bestand (sogenannte Suspektperioden). Hierdurch sollen Möglichkeiten des missbräuchlichen „Forum Shoppings“ beschränkt werden. Das eröffnende Gericht ist gehalten, die für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit maßgeblichen Umstände von Amts wegen zu ermitteln. Auch hat es die internationale Zuständigkeit in der Eröffnungsentscheidung zu begründen. Zudem legt die Neufassung fest, dass gegen die Eröffnungsentscheidung ein Rechtsmittel gegeben sein muss, mit dessen Hilfe die internationale Zuständigkeit des eröffnenden Gerichts gerügt werden kann.

Die Neufassung regelt auch die internationale Zuständigkeit für Annexklagen, das heißt für Klagen, die, wie insbesondere Insolvenzanfechtungsklagen, unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und mit diesem in engem Zusammenhang stehen. Damit übernimmt die Neufassung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach welcher die internationale Zuständigkeit für Annexklagen den Mitgliedstaaten zugewiesen ist, in denen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (EuGH, Urteil vom 12. Februar 2009 – C-339/07; Urteil vom 19. April 2012 – C-213/10; Urteil vom 16. Januar 2014 – C-328/13; Urteil vom 4. September 2014 – C-157/13; Urteil vom 4. Dezember 2014 – C-295/13). Über diese Rechtsprechung hinausgehend räumt die Neufassung dem Verwalter die Möglichkeit ein, Annexklagen, die im Zusammenhang mit anderen zivil- und handelsrechtlichen Sachen stehen, in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

c) Anwendbares Insolvenzrecht

Die Neufassung bestimmt wie die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, dass für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen grundsätzlich das Recht des Mitgliedstaats gilt, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Ausnahmen gelten wie bisher insbesondere für das Arbeitsrecht (Anwendung des auf den Arbeitsvertrag anzuwendenden Rechts) und das Immobilienrecht (Anwendung des Rechts des Belegenheitsstaats). Die Bestimmungen über die Sonderanknüpfung bei Arbeitsverträgen und dinglichen Rechten werden in der Neufassung durch Zuständigkeitsbestimmungen für etwaige gerichtliche Zustimmungsvorbehalte ergänzt, unter denen Vertragsbeendigungen oder -abänderungen nach dem jeweils anzuwendenden Recht stehen können. Darüber hinaus passt die Neufassung die Regelung über die Sonderanknüpfung für das Patent- und Markenrecht an zwischenzeitliche Entwicklungen im EU-Recht (wie zum Beispiel die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes) an. Schließlich erstreckt die Neufassung erstmalig die Be-

stimmung zu den Wirkungen der Verfahrenseröffnung auf anhängige Rechtsstreitigkeiten in anderen Mitgliedstaaten auf Schiedsverfahren.

d) Verfahrenspublizität und Forderungsanmeldung

Zu den wesentlichen Neuerungen der Neufassung gehört die Einführung eines europäischen Systems internetbasierter Insolvenzregister. Der Rechts- und Geschäftsverkehr soll dadurch die Möglichkeit erhalten, sich einfach, zeitnah und kostenfrei über alle Verfahren zu informieren, die in der Europäischen Union eröffnet und geführt werden. Hierzu werden zunächst die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf nationaler Ebene internetbasierte Insolvenzregister einzuführen. Die zur Erfüllung dieser Verpflichtung geschaffenen nationalen Register werden zum 26. Juni 2019 EU-weit vernetzt, so dass sie über einen zentralen Zugangspunkt abgefragt werden können. Auch weiterhin können aber die Mitgliedstaaten bestimmen, dass Entscheidungen zur Insolvenzeröffnung und gegebenenfalls zur Verwalterbestellung in den nationalen Registern anderer Mitgliedstaaten veröffentlicht werden; in Fällen, in denen der Schuldner eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, in dem die Eintragung der Insolvenz in Register vorgeschrieben ist, wird unter der Neufassung sogar eine dahingehende Verpflichtung des Verwalters begründet.

Daneben erleichtert die Neufassung die grenzüberschreitende Forderungsanmeldung. So schließt die Neufassung einen Anwaltszwang für die Anmeldung einer Forderung aus. Zudem sieht sie vor, dass die Kommission ein Standardanmeldeformular erstellt, das dem Gläubiger die Anmeldung seiner Forderung erleichtert. Die Anmeldung kann weiterhin in einer beliebigen Amtssprache der Union erfolgen, wenn nicht der Verwalter verlangt, dass der Gläubiger eine Übersetzung in die Amtssprache des Eröffnungsstaats vorlegt. Die Frist zur Anmeldung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung. Zum Schutz der ausländischen Gläubiger sieht die Neufassung jedoch vor, dass bei diesen die Frist nicht kürzer als 30 Tage ab der Veröffentlichung im internetbasierten Insolvenzregister sein darf.

e) Sekundärinsolvenzverfahren

Die Neufassung eröffnet auch weiterhin die Möglichkeit, Sekundärinsolvenzverfahren in den Mitgliedstaaten zu eröffnen, in denen der Schuldner eine Niederlassung unterhält. Um Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren besser miteinander in Einklang bringen zu können, hebt die Neufassung jedoch das bisher bestehende Erfordernis auf, dass es sich beim Sekundärinsolvenzverfahren stets um ein Liquidationsverfahren handeln muss. Stattdessen soll nach dem Recht des Niederlassungsstaats die Verfahrensart gewählt werden, mit der sich die größte Kohärenz zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren erzielen lässt.

Die Neufassung schafft nun aber auch die Möglichkeit für den Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens, die Eröffnung eines solchen Sekundärinsolvenzverfahrens zu vermeiden (sogenannte synthetische Sekundärinsolvenzverfahren). Um dies zu erreichen, muss der Insolvenzverwalter den „lokalen“ Gläubigern des Mitgliedstaats, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden könnte, zusichern, sie im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens so zu behandeln, als ob ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre. Konkret bedeutet dies, dass der Insolvenzverwalter bei der Verteilung der Masse, auf die sich das vermiedene Sekundärinsolvenzverfahren erstreckt hätte, die Verteilungsregeln des Insolvenzrechts des Staates anwendet, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre. Die lokalen Gläubiger erhalten somit das, was sie bei Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens erhalten hätten. Durch die Möglichkeit, auf diesem Wege ein Sekundärinsolvenzverfahren zu verhindern, sollen der Abstimmungsbedarf zwischen zwei Insolvenzverwaltern vermieden und Effizienzgewinne erreicht werden.

Eine Vielzahl von Schutzvorkehrungen soll dabei sicherstellen, dass die lokalen Gläubiger auch im Kontext einer solchen „synthetischen“ Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren hinreichend geschützt sind: Um wirksam zu werden, muss die Zusicherung des Insolvenzverwalters gegenüber den „lokalen Gläubigern“ von diesen mehrheitlich gebilligt werden – und zwar nach den für Sanierungspläne geltenden Abstimmungsvorschriften des Staates, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können. Um die Erfüllung der Zusicherung abzusichern, können die lokalen Gläubiger sodann Sicherungsmaßnahmen sowohl im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens als auch bei den Gerichten des Niederlassungsstaats erwirken. Unter anderem kann das Gericht des Hauptinsolvenzverfahrens Verteilungshandlungen untersagen, die geeignet sind, die Ansprüche der lokalen Gläubiger zu vereiteln.

f) Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

Schließlich enthält die Neufassung erstmalig Regelungen zur Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen. Zwar muss über jedes insolvente Mitglied der Unternehmensgruppe auch weiterhin ein eigenes Verfahren eröffnet werden; eine verfahrensrechtliche oder gar materielle Konsolidierung der Verfahren findet also nicht statt. Die Neufassung sieht aber eine abgestimmte Abwicklung der Insolvenzverfahren über die einzelnen Mitglieder der Unternehmensgruppe vor. Die Abstimmung der Einzelverfahren soll einerseits über eine enge Zusammenarbeit der Verfahrensorgane gefördert werden. Zu dieser Zusammenarbeit werden sowohl die Verwalter als auch die Gerichte verpflichtet. Daneben erhalten die Verwalter besondere Befugnisse in den Verfahren über andere Mitglieder der Unternehmensgruppe. Zu diesen Befugnissen gehört auch das Recht, zwecks Sicherung von konzernweiten Sanierungslösungen eine zeitlich begrenzte Aussetzung von Verwertungshandlungen zu erwirken. Darüber hinaus führt die Neufassung ein Koordinationsverfahren ein. Dieses bietet den Beteiligten einen verfahrensrechtlichen Rahmen für die Identifizierung und Implementierung von konzernweiten Sanierungslösungen. Das Verfahren ist dem im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (BT-Drucksache 18/407) vorgeschlagenen Koordinationsverfahren nachgebildet. Es sieht die Bestellung eines Koordinators vor, dem die Federführung bei der Erarbeitung und Konkretisierung von konzernweiten Sanierungslösungen zukommt und der bei Streitigkeiten zwischen den Verfahrensorganen der beteiligten Verfahren vermittelt. Der Koordinator kann Vorschläge in Form einer Empfehlung oder eines Koordinationsplan unterbreiten. Die Umsetzung der Vorschläge erfolgt nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechts. Eine unmittelbare Bindungswirkung kommt den Vorschlägen des Koordinators nicht zu. Allerdings besteht eine Pflicht zur Begründung, wenn die Vorschläge nicht umgesetzt werden.

2. Anpassung des nationalen Rechts

Die Neufassung lässt sich über weite Strecken ohne flankierende Regelungen im deutschen Recht anwenden. Auch soweit einzelne Verordnungsbestimmungen auslegungsbedürftig erscheinen, verbietet sich eine Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber. Denn die Auslegung hat grundsätzlich verordnungsautonom zu erfolgen.

Eine Reihe von Verordnungsbestimmungen bedarf indes ergänzender Regelungen im nationalen Verfahrensrecht, um sinnvoll angewendet werden zu können. Die insoweit erforderlichen Regelungen werden in Artikel 102c EGIInsO-E getroffen. Sie sind eng angelehnt an die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, die in Artikel 102 EGIInsO geregelt wurden und unverändert bestehen bleiben. Denn die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 bleibt auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren anwendbar (Artikel 84 Absatz 2 der Neufassung). Daher erscheint es im Interesse besserer Lesbarkeit geboten, Artikel 102 EGIInsO unberührt zu lassen.

Der Entwurf trifft ergänzende Regelungen für die gerichtlichen Entscheidungen und Rechtsbehelfe, welche die Neufassung vorsieht, ohne wesentliche verfahrensrechtliche Details wie insbesondere zur Zuständigkeit, zum Verfahren oder zu den Kosten zu regeln. Zudem erfordert die nun in Artikel 6 der Neufassung explizit geregelte internationale Zuständigkeit für insolvenznahe Klageverfahren eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich auf Grund der Einführung der sogenannten synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren (Artikel 36 der Neufassung). So überlässt die Neufassung dem nationalen Gesetzgeber die Regelung wichtiger Fragen insbesondere zu Form und Verfahren der Abgabe der Zusicherung des Insolvenzverwalters, zum Verfahren der Abstimmung der lokalen Gläubiger über diese Zusicherung sowie zur Ausgestaltung der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, welche die lokalen Gläubiger gegen Maßnahmen des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens ergreifen können.

Schließlich machen die Bestimmungen zur Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen Anpassungen erforderlich. Diese beziehen sich auf die Frage, ob die Aussetzung von Verwertungshandlungen in einem Verfahren über das Vermögen eines Mitglieds derselben Unternehmensgruppe mit den für das Verfahren geltenden nationalen Vorschriften vereinbar ist. Der Entwurf regelt insoweit, dass eine Verlängerung bis zu der in der Neufassung vorgesehenen Höchstgrenze von sechs Monaten möglich sein soll. Geringen Anpassungsbedarf begründen schließlich die Bestimmungen zum Gruppenkoordinationsverfahren. So bedarf es ergänzender Regelungen zu den Antragsbefugnissen des Insolvenzverwalters im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Verfahrens (Artikel 61, 64 und 69 der Neufassung), da die Neufassung die Kompetenzordnung der nationalen Verfahrensrechte mit dieser Befugniszuweisung nicht vollständig verdrängt. Insbesondere lässt die Neufassung Raum für die Regelung von Zuständigkeiten zugunsten anderer Verfahrensorgane. Regelungsbedürftig sind schließlich die verfahrensrechtlichen Details des Rechtsmittels gegen die Kostenentscheidung im Gruppenkoordinationsverfahren (Artikel 77 Absatz 4 der Neufassung).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Entwurf orientiert sich an Artikel 102 EGIinsO, mit dem die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren in das deutsche Verfahrensrecht eingepasst worden ist. Die meisten der in Artikel 102 EGIinsO enthaltenen Regelungen finden sich mit den gebotenen Anpassungen auch in Artikel 102c EGIinsO-E. Dies gilt allerdings nicht für die in Artikel 102 § 2 EGIinsO enthaltene Verpflichtung, die Eröffnungsentscheidung zu begründen. Denn diese Pflicht ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 4 Absatz 1 der Neufassung.

Ohne Vorbild in Artikel 102 EGIinsO ist auch die Regelung über die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine vorläufige Sicherungsmaßnahme (Artikel 102c § 4 EGIinsO-E). Diese Regelung dient der Ergänzung des Artikels 5 Absatz 1 der Neufassung über die gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens. Bislang steht Gläubigern nach deutschem Insolvenzrecht kein Rechtsmittel gegen die Eröffnungsentscheidung zu. Nach § 34 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) kann allein der Schuldner die Verfahrenseröffnung im Wege der sofortigen Beschwerde anfechten. Der Entwurf räumt auch Gläubigern diese Beschwerdemöglichkeit ein, wenn und soweit diese nach Artikel 5 Absatz 1 der Neufassung die fehlende internationale Zuständigkeit des eröffnenden Gerichts rügen. Das Gleiche gilt nach dem Entwurf bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen. Denn auch in der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, wie etwa in der Bestellung eines vorläufigen Verwalters, kann eine Verfahrenseröffnung im Sinne der Neufassung liegen, gegen die das Rechtsmittel des Artikel 5 der Neufassung gegeben sein muss.

Ebenfalls ohne Vorbild in Artikel 102 EGIinsO ist die Regelung über die örtliche Zuständigkeit deutscher Gericht für sogenannte Annexverfahren (Artikel 102c § 6 EGIinsO-E). Die Regelung ist bedingt durch Artikel 6 Absatz 1 der Neufassung. Nach diesem sind die Gerichte des Eröffnungsstaats auch zuständig für Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen (sogenannte Annexverfahren). Da Artikel 6 Absatz 1 nur die internationale Zuständigkeit regelt, bedarf es einer Festlegung der übrigen Zuständigkeitsaspekte. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit ergeben sich aus den allgemeinen Bestimmungen. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit sieht der Entwurf vor, dass sich diese nach dem Sitz des Insolvenzgerichts bestimmt, welches das Verfahren eröffnet hat.

Neu ist schließlich die Regelung in Artikel 102c § 5 EGIinsO-E, wonach Schuldner bei Stellung eines Insolvenzantrags in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen zusätzliche Angaben in ihrem Antrag machen sollen, um dem befassten Gericht die Prüfung der internationalen Zuständigkeit zu erleichtern. Diese Regelung ergänzt Artikel 3 und 4 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung. Die zusätzlichen Angaben betreffen die grenzüberschreitenden Bezüge sowie den für die internationale Zuständigkeit maßgeblichen Interessensmittelpunkt (COMI). Sie sollen dem Gericht etwa ermöglichen festzustellen, ob ein Wechsel des Satzungssitzes oder des Wohnorts innerhalb der anzuwendenden Suspektperioden stattgefunden hat und daher bei der Bestimmung des Interessensmittelpunkts außer Betracht zu bleiben hat.

2. Sekundärinsolvenzverfahren

Anpassungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die in der Neufassung vorgesehene Möglichkeit der synthetischen Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren, bei dem ein mögliches Sekundärinsolvenzverfahren nicht eröffnet wird. Die Gläubiger sollen allerdings so gestellt werden, als sei es tatsächlich eröffnet worden. Voraussetzung für ein solches „synthetisches Sekundärinsolvenzverfahren“ ist, dass der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens den Gläubigern des Niederlassungsstaates, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, zusichert, nach den Verteilungsregeln dieses Staates befriedigt zu werden. Außerdem müssen diese Gläubiger diese Zusicherung billigen.

Form und Verfahren für die Abgabe einer solchen Zusicherung richten sich der Neufassung zufolge nach dem nationalen Verfahrensrecht (Artikel 36 Absatz 5). Der Entwurf sieht insoweit vor, dass der Verwalter vor der Abgabe einer Zusicherung, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung ist, die Zustimmung des Gläubigerausschusses einholt. Ist ein solcher noch nicht bestellt worden, ist die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses einzuholen (Artikel 102c § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 EGIinsO-E). Zudem soll die Zusicherung Angaben darüber enthalten, ob der Verwalter vor ihrer Abgabe Vermögenswerte aus dem Niederlassungsstaat entfernt hat (Artikel 102c § 13 EGIinsO-E). Denn die Zusicherung bezieht sich allein auf das zum Zeitpunkt ihrer Abgabe noch im Niederlassungsstaat befindliche Vermögen (Artikel 36 Absatz 2 Satz 2 der Neufassung). Auf Seiten der lokalen Gläubiger besteht daher ein Bedürfnis zu erfahren, ob und welche Vermögenswerte zu einem früheren Zeitpunkt entfernt wurden. Die Zusicherung ist sodann vom Verwalter öffentlich bekannt zu machen und den bekannten Gläubigern individuell zuzustellen (Artikel 102c § 13 Absatz 2 EGIinsO-E). Weiter sieht der Entwurf vor, dass der Verwalter die lokalen Gläubiger nach der Abstimmung über die Billigung der Zusicherung über das Ergebnis der Abstimmung unterrichtet (Artikel 102c § 18 EGIinsO-E).

Die Ausübung des Rechts der lokalen Gläubiger, nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Neufassung im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens eine Aussetzung von Verteilungshandlungen zu erwirken, kann nach dem Entwurf nur innerhalb einer zweiwöchigen Notfrist ab der Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung erfolgen (Artikel 102c § 19 Absatz 2 EGIinsO-E). Eine solche zeitliche Begrenzung ist erforderlich und verordnungs-

rechtlich zulässig, da der Verwalter Klarheit darüber haben muss, ob und wann er mit der angekündigten Verteilung beginnen kann. Zudem lassen sich so unnötige Verzögerungen im Verfahrensablauf und – aus Sicht der Gläubiger – weitere Liquiditätsverluste vermeiden. Zuständig für die Anordnung der Aussetzung von Verteilungshandlungen und sonstiger Maßnahmen, die nach Artikel 37 Absatz 8 der Neufassung zur Sicherung der Ansprüche der lokalen Gläubiger erwirkt werden können, soll das Insolvenzgericht sein, das das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet hat.

Der Entwurf enthält in den §§ 15 ff. des Artikels 102c auch Regelungen für den umgekehrten Fall, dass ein ausländischer Verwalter eine Zusicherung nach Artikel 36 Absatz 1 der Neufassung abgibt. Regelungsbedürftig ist hier zunächst das Verfahren der Abstimmung über die Zusicherung. Nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 2 der Neufassung sind die Bestimmungen zum Verfahren und zu den Mehrheitserfordernissen anzuwenden, die nach dem Recht des Niederlassungsstaats für die Annahme von Sanierungsplänen gelten. Das sind in der Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen der §§ 222 ff., 235 ff. InsO. Da aber zum Zeitpunkt der Zusicherung gerade noch kein Sekundärinsolvenzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet worden ist, stellt sich die Frage, welche Person oder Stelle für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich sein soll. Nach den §§ 235 ff. InsO wäre dies an sich das Insolvenzgericht. Eine Befassung des für das zu vermeidende Sekundärinsolvenzverfahren zuständigen Insolvenzgerichts liefe aber dem Zweck der Neufassung zuwider. Die Befassung des lokalen Insolvenzgerichts wäre zwangsläufig mit Zusatzaufwand und Zusatzkosten verbunden. Auch eine Befassung des Gerichts des Hauptinsolvenzverfahrens erscheint nicht sachgerecht. Denn nach der Systematik und dem Schutzzweck von Artikel 36 Absatz 5 der Neufassung soll die Abstimmung gerade im Niederlassungsstaat durchgeführt werden. Daher weist der Entwurf dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die Aufgabe der Abstimmung zu (Artikel 102c § 15 Absatz 1 Satz 1 EGIInsO-E). Es liegt im Interesse des Verwalters, dass die im Niederlassungsstaat befindlichen Vermögenswerte weiterhin zur Masse des Hauptinsolvenzverfahrens gehören und im Rahmen einer einheitlichen Verwertungsstrategie realisiert werden können. Auch können hierdurch die mit der Durchführung eines Sekundärinsolvenzverfahrens verbundenen Kosten und Aufwände vermieden werden. Der Entwurf ordnet daher in Artikel 102c § 15 Absatz 1 Satz 3 EGIInsO-E die entsprechende Geltung der Mehrheits- und Verfahrensvorschriften des Insolvenzplanrechts an und bestimmt den Insolvenzverwalter zum Leiter der Abstimmung. § 253 InsO findet allerdings keine Anwendung; gerichtliche Entscheidungen ergehen vielmehr nur in den von der Neufassung oder von dem Entwurf vorgesehenen Fällen. Anderenfalls müsste die Frage, ob eine wirksame Zusicherung vorliegt, in streitigen Fällen in einem unter Umständen zeitaufwändigen Verfahren von den Gerichten des Niederlassungsstaats, möglicherweise gar über mehrere Instanzen, entschieden werden. Dies lässt sich mit der Eilbedürftigkeit des Verfahrens nicht vereinbaren.

Nach Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung sind die lokalen Gläubiger befugt, ihre Ansprüche aus der Zusicherung des Verwalters vor den Gerichten des Niederlassungsstaats sichern zu lassen. Dafür legt der Entwurf in Artikel 102c § 19 Absatz 3 EGIInsO-E die örtliche Zuständigkeit des für die Niederlassung zuständigen Insolvenzgerichts fest.

3. Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

Die in den Artikeln 56 bis 59 der Neufassung festgelegten Pflichten der Verwalter und der Gerichte zur Zusammenarbeit lösen keinen Anpassungsbedarf aus. Art und Reichweite der Pflichten werden bereits durch die Neufassung festgelegt. Diese werden durch das nationale Verfahrensrecht begrenzt. Aus deutscher Sicht bedeutet dies, dass es bei dem geltenden Recht bleiben kann, nach dem sich eine Pflicht der Verwalter zur Zusammenarbeit bereits aus § 1 Satz 1 InsO ableiten lässt (vgl. auch die Begründung zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, BT-Drucksache 18/407, S. 21). Das durch Artikel 60 der Neufassung den Verwaltern ein-

geräumte Recht zur Teilnahme an den Verfahren über andere Mitglieder der Unternehmensgruppe bedarf ebenfalls keiner flankierenden Regelung im nationalen Recht. Raum für eine Ausgestaltung durch das nationale Verfahrensrecht lässt die Neufassung allein in der Frage, ob die Aussetzung mit den für das Verfahren geltenden nationalen Vorschriften vereinbar ist. Der Entwurf regelt, dass eine Verlängerung bis zu der in der Neufassung vorgesehenen Höchstgrenze von sechs Monaten möglich sein soll.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und bestehenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren. Mit ihm werden die Verordnungsbestimmungen mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt, um deren praxisgerechte Anwendung zu erleichtern.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren. Er soll die unmittelbar geltenden Verordnungsbestimmungen mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnen. Hierdurch soll verhindert werden, dass sich die Verordnungsbestimmungen nur mit großen Unsicherheiten in der Praxis anwenden lassen.

Verwaltungsverfahren werden durch den Entwurf nicht unmittelbar berührt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die vorgeschlagenen Regelungen verursachen keinen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung. Sie ergänzen lediglich die – unabhängig von den Entwurfsbestimmungen unmittelbar geltenden – Verordnungsbestimmungen und vereinfachen deren Anwendung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch den Entwurf keine Kosten, die über die Kosten hinausgehen würden, welche bereits durch die unmittelbar wirkenden Verordnungsbestimmungen entstehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Männer und Frauen sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Entwurfsbestimmungen werden nicht befristet. Sie dienen der Durchführung der ihrerseits unbefristet geltenden Verordnungsbestimmungen. Eine Evaluierung erscheint nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes - RPfIG)

Eine Zusicherung gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Neufassung und die auf ihrer Grundlage ermöglichte synthetische Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren können nur dann ihre verfahrensvereinfachende und verfahrensbeschleunigende Wirkung entfalten, wenn zügig Klarheit darüber erzielt werden kann, ob die lokalen Gläubiger die Zusicherung wirksam gebilligt haben. Zwar ist die Entscheidung über das Stimmrecht unanfechtbar, und dies auch unabhängig davon, ob der Richter oder der Rechtspfleger die Entscheidung trifft. Jedoch ist bei einer Entscheidung des Rechtspflegers die Neufestsetzung des Stimmrechts nach § 18 Absatz 3 RPfIG möglich. Dort ist vorgesehen, dass der Richter auf Antrag eines Gläubigers oder des Insolvenzverwalters das Stimmrecht neu festsetzen und die Wiederholung der Abstimmung anordnen kann, wenn sich die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts nach § 77 InsO auf das Ergebnis der Abstimmung ausgewirkt hat. Um diesen möglicherweise zeitaufwändigen Weg zu vermeiden, soll § 18 Absatz 1 RPfIG um eine neue Nummer 5 ergänzt werden, nach der die Entscheidung über das Stimmrecht bei der Billigung einer Zusicherung durch den Richter erfolgt. Damit ist weder eine Entwertung der Kompetenzen des Rechtspflegers noch eine unzumutbare Zusatzbelastung für den Richter verbunden. Bereits heute erscheint absehbar, dass das insgesamt doch sehr komplexe Verfahren über eine Zusicherung nur dann gewählt wird, wenn mit den maßgebenden lokalen Gläubigern eine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

Artikel 79 Absatz 5 der Neufassung sieht vor, dass Personen, deren Daten in Insolvenzregistern gespeichert wurden, darüber informiert werden, für welchen Zeitraum die personenbezogenen Daten in dem Insolvenzregister zugänglich sind. Die öffentliche Bekanntmachung in Insolvenzverfahren im Internet richtet sich nach § 9 InsO. Die Lösungsfristen werden in § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 geregelt. Durch eine Darstellung dieser Lösungsfristen im Eröffnungsbeschluss, der nach § 30 Absatz 1 InsO sowohl öffentlich bekannt zu machen als auch nach § 30 Absatz 2 InsO den Gläubigern und Schuldern des Schuld-

ners und dem Schuldner besonders zuzustellen ist, wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen die erforderlichen Informationen erhalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung – EGIInsO)

Zu Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht der Regelung zur innerstaatlichen örtlichen Zuständigkeit in Artikel 102 § 1 EGIInsO. Aus redaktionellen Gründen wird das Wort „inländisch“ nicht verwendet; eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Abweichend von Artikel 102 § 1 Absatz 3 EGIInsO sieht Absatz 3 vor, dass auch die Zuständigkeiten nach den §§ 7 und 8 unberührt bleiben. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass das jeweils sachnächste Gericht befasst ist. Hinsichtlich der Anträge nach den Artikeln 28 und 29 der Neufassung soll eine Konzentration bei demselben Gericht erfolgen, um Doppelbefassungen zu vermeiden.

Zu § 2 (Vermeidung von Kompetenzkonflikten)

§ 2 Absatz 1 des Entwurfs enthält, wie Artikel 102 § 3 Absatz 1 EGIInsO, eine Regelung zur Vermeidung positiver Kompetenzkonflikte. Die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat hindert die Eröffnung eines weiteren Hauptinsolvenzverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, steht allerdings der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens nicht entgegen (Artikel 19 Absatz 2 der Neufassung). Ein Insolvenzgericht, dem die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens verwehrt ist oder das ein solches nicht hätte eröffnen dürfen, ist daher gehalten, durch Auslegung des Eröffnungsantrags zu ermitteln, ob dieser ausschließlich auf die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens oder auch auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gerichtet ist. Wenn der Antrag auch auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gerichtet ist und eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Artikel 3 Absatz 2 der Neufassung besteht, kann ein Insolvenzverfahren nach Maßgabe der Artikel 34 bis 52 der Neufassung als Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet oder fortgeführt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung oder Fortführung als Sekundärinsolvenzverfahren nicht vor, ist der Insolvenzantrag unzulässig, ein bereits eröffnetes Verfahren ist einzustellen. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 102c § 3 EGIInsO-E. Die dem Artikel 102 § 3 Absatz 1 Satz 3 EGIInsO entsprechende Regelung, wonach der Verwalter eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens befugt ist, gegen die Eröffnung des inländischen Verfahrens Beschwerde einzulegen, findet sich in Artikel 102c § 4 (Rechtsmittel nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/848) des Entwurfs.

§ 2 Absatz 2 des Entwurfs entspricht der Regelung des Artikels 102 § 3 Absatz 1 EGIInsO. Die Norm dient der Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte.

Zu § 3 (Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats)

Die Vorschrift trifft im Wesentlichen dieselben Regelungen zum weiteren Verfahren und zu den Folgen einer Einstellung zugunsten der Gerichte eines anderen Mitgliedstaates wie Artikel 102 § 4 EGIInsO. § 3 Absatz 2 regelt die Folgen der irrtümlichen Eröffnung eines zweiten Hauptinsolvenzverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 3 Absatz 3 soll vor einer Einstellung des Verfahrens künftig auch der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens über die bevorstehende Einstellung unterrichtet werden.

Zu § 4 (Rechtsmittel nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/848)

Artikel 5 Absatz 1 der Neufassung räumt dem Schuldner und jedem Gläubiger das Recht ein, die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens mit der Begründung anzufechten, dass das eröffnende Gericht international unzuständig ist. Nach § 4 handelt es sich bei diesem Rechtsbehelf um eine sofortige Beschwerde, auf welche die §§ 567 ff. und 574 bis 577 der Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar sind. Diese Beschwerde ist statthaft, soweit mit ihr nach Artikel 5 Absatz 1 der Neufassung das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung und Durchführung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 3 Absatz 1 der Neufassung gerügt werden soll. § 4 zieht den Kreis der Beschwerdeberechtigten aber – in Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Neufassung – weiter als von Artikel 5 Absatz 1 der Neufassung zwingend vorgegeben und räumt auch dem Verwalter eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens die Beschwerdebefugnis ein.

Gegenstand der sofortigen Beschwerde nach § 4 kann nicht nur der Eröffnungsbeschluss im Sinne des § 27 InsO sein, sondern auch die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme nach § 21 InsO. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können auch Anordnungen im Eröffnungsverfahren, wie insbesondere die Bestellung eines vorläufigen Verwalters, der eigentlichen Eröffnungsentscheidung gleichstehen. Zwar setzte der EuGH hierfür bislang voraus, dass die Bestellung des vorläufigen Verwalters mit einem Beschlagnahme des schuldnerischen Vermögens verbunden ist (EuGH, Urt. v. 2.5.2006 – C-341/04 – „Eurofood“, Tz. 54). Da die Neufassung diese Rechtsprechung aufgenommen hat und in Artikel 1 Absatz 1 ausdrücklich auch vorläufige Verfahren in ihren Anwendungsbereich einbezieht, kommt es für die Gleichstellung des Eröffnungsverfahrens mit dem eröffneten Verfahren künftig nicht mehr auf dieses Erfordernis an. Weder die Verwalterbestellung noch der Vermögensbeschlagnahme sind unter der Neufassung notwendige Merkmale eines in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Insolvenzverfahrens. Es reicht eine gegebenenfalls nachgelagerte gerichtliche Kontrolle über die schuldnerische Geschäftsführung aus, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Neufassung. Folglich ist es denkbar, dass über die Verwalterbestellung hinaus auch andere vorläufige Maßnahmen nach § 21 InsO die Anforderungen erfüllen, die nach der Neufassung an eine der Verfahrenseröffnung gleichstehende Entscheidung zu stellen sind.

Der Rechtsbehelf gegen die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO besteht allerdings nur, wenn sich die Sicherungsmaßnahme auf Vermögen erstreckt, das sich nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ordnet das Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen an, die sich auf das im Inland befindliche Vermögen beschränken, so bringt es gerade zum Ausdruck, dass es nicht eine internationale Zuständigkeit nach Artikel 3 Absatz 1 der Neufassung für sich in Anspruch nehmen möchte.

Zu § 5 (Zusätzliche Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners)

§ 5 flankiert die Regelungen in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung und soll diese für die Praxis handhabbar machen. Die Vorschrift sieht vor, dass in den Fällen, in denen zwar in der Bundesrepublik Deutschland ein Eröffnungsantrag gestellt wird, aber zugleich Anhaltspunkte dafür bestehen, dass auch die internationale Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens begründet sein könnte, zusätzliche Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners gemacht werden sollen. Solche Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats liegen insbesondere dann vor, wenn eines der in Artikel 3 Absatz 1 oder in Erwägungsgrund 30 der Neufassung genannten Kriterien zur Bestimmung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen einen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufweist. Die zusätzlichen Angaben sollen dem Gericht die Prüfung der Zuständigkeit erleichtern. Zudem ist die Vorschrift vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Insolvenzgerichte bei Verfahren mit EU-Auslandsbezug nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung schon bei der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO gehalten sind, die Gründe anzugeben, auf denen die Zuständigkeit des

Gerichts beruht und auf welche Vorschrift die Zuständigkeit gestützt ist. Denn die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO kann im Einzelfall als „Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ im Sinne der Neufassung zu verstehen sein (vgl. hierzu die Begründung zu § 4). Durch die zusätzlichen Angaben im Eröffnungsantrag sollen die Gerichte in einem frühzeitigen Stadium dafür sensibilisiert werden, dass ein EU-Auslandsbezug bestehen kann, der möglicherweise zusätzliche Ausführungen zur Zuständigkeit in der jeweiligen Entscheidung erforderlich macht.

Zu § 6 (Örtliche Zuständigkeit für Annexverfahren)

Artikel 6 Absatz 1 der Neufassung regelt die internationale Zuständigkeit für sogenannte Annexklagen, also Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen. Für solche Klagen wie beispielsweise Anfechtungsklagen sollen die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Da diese Vorschrift jedoch nur die internationale Zuständigkeit regelt, kann es dazu kommen, dass Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland international zuständig sind, aber eine innerstaatliche Regelung über die örtliche Zuständigkeit fehlt. Um dies zu verhindern, bestimmt § 6 Absatz 1 des Entwurfs, dass bei Fehlen einer allgemeinen Regelung über die örtliche Zuständigkeit das sachlich zuständige Gericht am Ort des Insolvenzgerichts örtlich zuständig ist. Die Vorschrift entspricht der Regelung zur Bestimmung des Gerichtsstands aus § 19a ZPO und soll, wie diese, den Sachzusammenhang zum Insolvenzverfahren wahren. Zugleich entspricht die Regelung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der die bislang bestehende Lücke hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit durch eine analoge Anwendung von § 19a ZPO geschlossen hat (BGH, Urteil vom 19. Mai 2009 – IX ZR 39/06).

Artikel 6 Absatz 2 der Neufassung eröffnet dem Insolvenzverwalter darüber hinaus ein weiteres Forum für die Erhebung der Annexklage. Für Klagen nach Artikel 6 Absatz 1 der Neufassung, die im Zusammenhang mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten stehen, sind auch die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz hat (vorausgesetzt, die Gerichte sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 zuständig). Der Begriff des Zusammenhangs wird in Artikel 6 Absatz 3 der Neufassung näher erläutert. In Erwägungsgrund 35 der Neufassung wird als Beispiel hierfür die Verbindung einer insolvenzrechtlichen Haftungsklage mit einer gesellschafts- oder deliktsrechtlichen Klage genannt. Für diese Annexklagen sieht § 6 Absatz 2 des Entwurfs vor, dass auch das Gericht örtlich zuständig ist, das für die andere zivil- oder handelsrechtliche Klage zuständig ist. Durch diese Regelung sollen widersprüchliche Entscheidungen vermieden und die Effizienz gesteigert werden. Zwar führt die Regelung dazu, dass der Beklagte auch an einem anderen Gericht als an seinem Wohnsitzgericht verklagt werden kann. Dies erscheint jedoch nicht unbillig. Denn der Beklagte müsste sich gegen die andere zivil- oder handelsrechtliche Klage ohnehin an dem anderen Gerichtsstand verteidigen. Im Übrigen ist die Regelung erforderlich, um zu vermeiden, dass in Fällen, in denen die Annexklage gegen mehrere Beklagte erhoben wird, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, eine Lücke hinsichtlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für die Annexklage entsteht.

Zu § 7 (Öffentliche Bekanntmachung)

Artikel 28 Absatz 1 der Neufassung verpflichtet zur Bekanntmachung der Eröffnungsentscheidung und gegebenenfalls der Entscheidung zur Bestellung des Verwalters in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet. § 7 Absatz 1 bestimmt nach dem Vorbild von Artikel 102 § 5 Absatz 1 EGIInsO, bei welchem Gericht der Antrag zu stellen ist.

Nach Artikel 28 Absatz 2 der Neufassung kann der Verwalter beantragen, dass die Bekanntmachung der Eröffnungsentscheidung und der Entscheidung zur Bestellung des Verwalters auch in einem anderen Mitgliedstaat veröffentlicht wird. Dieser Antrag ist nach

§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs bei dem Gericht zu stellen, in dessen Bezirk sich die wesentlichen inländischen Vermögenswerte des Schuldners befinden. Für den Fall, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Vermögenswerte des Schuldners befinden, sieht § 7 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs ergänzend vor, dass der Antrag bei jedem Insolvenzgericht gestellt werden kann. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen der Insolvenzverwalter die öffentliche Bekanntmachung beantragt, weil er unbekannte Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland vermutet.

§ 7 Absatz 3 des Entwurfs entspricht Artikel 102 § 5 Absatz 1 und Absatz 3 EGIInsO. Nach Artikel 22 Satz 2 der Neufassung kann auch weiterhin eine Übersetzung verlangt werden.

Ebenso wie nach Artikel 102 § 5 Absatz 2 Satz 2 EGIInsO ist im Interesse des Wirtschaftsverkehrs nicht nur die Eröffnung des Verfahrens, sondern auch dessen Beendigung öffentlich bekannt zu machen.

Zu § 8 (Eintragung in öffentliche Bücher und Register)

§ 8 des Entwurfs sieht nach dem Vorbild von Artikel 102 § 6 EGIInsO vor, dass der Antrag auf Eintragung in öffentliche Bücher und Register an das Insolvenzgericht zu richten ist, das anschließend die registerführende Stelle um Eintragung ersucht. Zuständig ist das Insolvenzgericht, das gemäß Artikel 102c §§ 1 und 7 EGIInsO-E auch für den Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 28 der Neufassung verantwortlich ist. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen beide Anträge verbunden werden.

Zu § 9 (Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nach § 7 oder § 8)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des Artikels 102 § 7 EGIInsO.

Zu § 10 (Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des Artikels 102 § 8 EGIInsO.

Zu Teil 2 – Sekundärinsolvenzverfahren

Zu § 11 (Insolvenzplan)

§ 11 greift die Regelung aus Artikel 102 § 9 EGIInsO auf. Er präzisiert die Vorgabe aus Artikel 47 Absatz 2 der Neufassung. Nach dieser Norm wirkt sich eine Beschränkung der Rechte der Gläubiger aus einer in einem Sekundärinsolvenzverfahren vorgeschlagenen Maßnahme nur auf das nicht von diesem Verfahren erfasste Vermögen des Schuldners aus, wenn alle betroffenen Gläubiger zugestimmt haben.

Zu § 12 (Aussetzung der Verwertung)

Die Vorschrift greift die Regelung aus Artikel 102 § 10 EGIInsO auf und passt sie an Artikel 46 Absatz 1 der Neufassung an.

Zu § 13 (Inhalt und öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung)

Nach Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung hat der Insolvenzverwalter in der Zusicherung auch Angaben darüber zu machen, welche tatsächlichen Annahmen ihr zugrunde liegen und welchen Wert die im Niederlassungsstaat befindlichen Vermögensgegenstände der Masse haben. Damit soll den lokalen Gläubigern bei ihrer Abstimmung über die Zusicherung eine fundierte Entscheidung ermöglicht werden, ob sie über die Zusicherung tatsächlich so gestellt werden, wie sie bei Durchführung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gestanden hätten. Da die Erklärung des Insolvenzverwalters nach Artikel 36

Absatz 2 Satz 2 der Neufassung lediglich die Gegenstände erfassen muss, die im Zeitpunkt der Abgabe der Zusicherung in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden waren, ist denkbar, dass der Verwalter vor Abgabe der Zusicherung Gegenstände der Masse in einen anderen Staat verbringt, in dem deren Verwertung leichter oder kostengünstiger möglich ist. Deshalb wird dem Verwalter in § 13 Absatz 1 des Entwurfs aufgegeben, im Rahmen der Zusicherung auch Angaben darüber zu machen, welche Gegenstände er vor Verfahrenseröffnung in einen anderen Staat verbracht hat. Diese Regelung findet in der Neufassung eine hinreichende Grundlage. Zum einen umreißt Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung nur beispielhaft die in der Zusicherung anzugebenden „tatsächlichen Annahmen“. Zum anderen sieht der Erwägungsgrund 46 der Neufassung vor, dass es zum Schutz der lokalen Gläubiger dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens verwehrt ist, Vermögen missbräuchlich an einen anderen Ort zu bringen, um dadurch die Befriedigung in einem geplanten Sekundärinsolvenzverfahren zu vereiteln. Damit wird hinreichend das Bestreben des Verordnungsgebers deutlich, die lokalen Gläubiger in einem „synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren“ nicht schlechterzustellen, als sie gestanden hätten, wenn tatsächlich ein Territorialverfahren durchgeführt worden wäre.

Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs verpflichtet zur öffentlichen Bekanntmachung der Zusicherung. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass alle Gläubiger, die sich an dem „synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren“ beteiligen wollen, vor der Billigung der Zusicherung durch den Verwalter hinreichend Kenntnis von dem Inhalt der Zusicherung erhalten. Da nach Artikel 36 Absatz 1 Satz 1 der Neufassung alle Gläubiger und nicht nur die lokalen teilnahmeberechtigt sind und Vorrechte, die ihnen nach dem Insolvenzrecht des Niederlassungsstaates zustehen, geltend machen können, selbst wenn diese dem Recht des Hauptinsolvenzverfahrens unbekannt sind, muss gewährleistet werden, dass alle Gläubiger zeitnah über die Zusicherung unterrichtet werden. Die Regelung steht im Einklang mit der Neufassung. Sie berücksichtigt insbesondere, dass nach Artikel 24 Absatz 3 der Neufassung die Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen in ihre Insolvenzregister aufnehmen können.

Zusätzlich bestimmt Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs, dass die Zusicherung den lokalen Gläubigern besonders zuzustellen ist. Die Vorschrift berücksichtigt, dass nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Neufassung der Verwalter die bekannten lokalen Gläubiger von der Zusicherung in Kenntnis setzen. Da nur die lokalen Gläubiger zur Abstimmung über die Zusicherung befugt sind, muss gewährleistet werden, dass sie zuverlässig über die Durchführung eines „synthetischen Sekundärinsolvenzverfahrens“ unterrichtet werden. Eine öffentliche Bekanntmachung ist hierfür nicht ausreichend. Vielmehr müssen die bekannten lokalen Gläubiger individuell informiert werden. Die Zustellung muss durch den Insolvenzverwalter erfolgen. Diese Vorschrift greift den in § 8 Absatz 3 Satz 1 InsO zum Ausdruck gekommenen Gedanken auf, dass dem Insolvenzverwalter alle oder einen Teil der Zustellungen übertragen werden können. Auch bei der in Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs geregelten Amtszustellung kann der Verwalter sich sämtlicher Zustellungsformen bedienen. Dies gilt auch für die Aufgabe zur Post.

Um etwaige Zweifel auszuräumen, ob der Verwalter die Zustellung in eigener Person durchzuführen hat, wird durch einen Verweis auf § 8 Absatz 3 Satz 2 InsO klargestellt, dass sich der Verwalter für die Durchführung der Zustellung auch eigenen Personals bedienen kann. Der Verwalter ist verpflichtet, einen Vermerk zu fertigen, aus dem sich ergibt, zu welchem Zeitpunkt und unter welcher Adresse die Aufgabe zur Post geschehen ist. Denn bereits im Hinblick auf die Frist von 30 Tagen nach Artikel 37 Absatz 2 der Neufassung muss Klarheit über den Zeitpunkt der Zustellung bestehen. Die Vorschrift gilt auch für den vorläufigen Insolvenzverwalter, da eine Zusicherung bereits im Eröffnungsverfahren abgegeben werden kann.

Zu § 14 (Voraussetzungen für die Abgabe der Zusicherung)

Nach Artikel 36 Absatz 4 Satz 2 der Neufassung sind bei Abgabe der Zusicherung die nach dem Recht des Staates der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahren geltenden Formerfordernisse und Zustimmungserfordernisse hinsichtlich der Verteilung zu beachten. Das deutsche Insolvenzrecht kennt zwar insofern keine Formerfordernisse. Allerdings sieht § 160 Absatz 1 InsO vor, dass besonders bedeutsame Rechtshandlungen der Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung bedürfen. Damit wird berücksichtigt, dass die Gesamtgläubigerschaft letztlich die Folgen von Fehleinschätzungen zu tragen hat.

Auch wenn ein ausdrücklicher Verweis auf § 160 InsO aufgrund der Regelung in Artikel 36 Absatz 4 Satz 2 der Neufassung nicht erforderlich erscheint, so ist er im Interesse der Rechtsklarheit doch geboten. So ist etwa beim Insolvenzplan, nach dessen Regeln sich die Abstimmung über die Zusicherung bestimmt, § 160 InsO nicht anwendbar, da ein von der Gläubigerversammlung gebilligter Plan nicht nachträglich durch abweichende Beschlüsse unterlaufen werden soll (vgl. Münchener Kommentar/Görg/Janssen, 3. Auflage 2013, § 160 InsO Rz. 35; Frankfurter Kommentar/Wegener, 8. Auflage 2015, § 160 InsO Rz. 15). Bei einer Abstimmung über die Zusicherung ist dieser Gedanke jedoch nicht weiterführend, da nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 1 der Neufassung nur die lokalen Gläubiger abstimmungsbefugt sind und somit gerade nicht eine Willensbildung der Gesamtgläubigerschaft gegeben ist. Andererseits können die Insolvenzgläubiger, die in einem Sekundärinsolvenzverfahren kein Vorrecht genießen würden und somit primär auf die Masse des Hauptinsolvenzverfahrens angewiesen sind, geschädigt werden, wenn der Insolvenzverwalter bei seiner Zusicherung den Wert der im Niederlassungsstaat befindlichen Vermögenswerte zu hoch angibt (vgl. Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung) und damit die lokalen Gläubiger einen nicht gerechtfertigten Vorteil zulasten der übrigen Insolvenzgläubiger erlangen könnten.

Nach § 164 InsO ist eine Handlung des Insolvenzverwalters, die ohne eine Zustimmung nach § 160 InsO vorgenommen wird, gegenüber Dritten wirksam. Der Zustimmung kommt somit keine Außenwirkung zu, um nicht den Geschäftsverkehr mit einer damit einhergehenden Rechtsunsicherheit zu belasten. Verkehrsschutzgesichtspunkte kommen jedoch bei einer Zusicherung nach Artikel 36 der Neufassung nicht zum Tragen, da lediglich die Insolvenzgläubiger von ihr berührt werden. Auch die lokalen Gläubiger, denen die Zusicherung primär zu dienen bestimmt ist, sind Teil der Gesamtgläubigerschaft und somit in die Willensbildung nach § 160 InsO eingebunden. Sie sind über das Verfahren und über das Ergebnis der Abstimmung gesondert zu informieren. Vertrauensschutzgesichtspunkte spielen deshalb allenfalls eine untergeordnete Rolle. Nur über diesen Ansatz kann vermieden werden, dass der Insolvenzverwalter das Verfahren in eine bestimmte Richtung steuert, ohne dass die Grundlagen für diese spezifische Weichenstellung vorgelegen hätten. Vor diesem Hintergrund sieht § 14 Absatz 1 Satz 3 vor, dass eine Zusicherung, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung ist, nur wirksam ist, wenn sie von der Gesamtgläubigerschaft oder ihres Repräsentationsorgans gebilligt ist. Dies gilt nicht, wenn lediglich eine völlig unbedeutende Niederlassung betroffen ist und die Vermögenswerte im Niederlassungsstaat gemessen an der Gesamtmasse eine vernachlässigbare Größe darstellen. Hier ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Hat das Gericht die Eigenverwaltung angeordnet, so hat der Schuldner nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Entwurfs die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn die Zusicherung für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung ist. Damit kann gegebenenfalls auch die Zustimmung eines vorläufigen Gläubigerausschusses ausreichend sein.

Zu § 15 (Abstimmung über die Zusicherung)

Die Zusicherung wird gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Neufassung erst wirksam, wenn sie von den bekannten lokalen Gläubigern gebilligt wurde. Für den Abstimmungsmodus über die Zusicherung schreibt die Neufassung vor, dass die Regeln über die qualifizierte Mehrheit und über die Abstimmung für die Annahme von Sanierungsplänen nach dem Recht des Staates, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, maßgebend sein sollen. Damit sind in der Bundesrepublik Deutschland die Vorschriften über den Insolvenzplan gemäß dem Sechsten Teil der Insolvenzordnung angesprochen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird davon abgesehen, auf diese Vorschriften lediglich zu verweisen. Vielmehr wird das Verfahren der Abstimmung in § 15 des Entwurfs näher umschrieben. So stellt Absatz 1 Satz 1 dieser Norm den Grundsatz auf, dass der Insolvenzverwalter den Abstimmungsprozess moderiert. Er hat die erforderlichen Kenntnisse; auf seine Initiative hin wird das „synthetische Sekundärinsolvenzverfahren“ durchgeführt. Das Gericht des Hauptinsolvenzverfahrens oder das Gericht des Niederlassungsstaats wird nach Absatz 1 Satz 2 nur dann mit der Sache befasst, wenn dies in der Neufassung ausdrücklich angeordnet wird. Der Insolvenzverwalter hat sich somit mit dem Abstimmungsmodus über Sanierungsverfahren im Niederlassungsstaat vertraut zu machen und diesen in der Abstimmung über die Billigung zur Geltung zu bringen.

Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs listet die Vorschriften der Insolvenzordnung auf, die in der Abstimmung über die Billigung entsprechend anzuwenden sind. Da der Abstimmungsprozess über die Zusicherung verwaltergesteuert ist, bedarf es keiner gerichtlichen Bestätigung. Auch eine Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich, weil durch die Zusicherung nicht in seine Interessensphäre eingegriffen wird. Bewusst nicht verwiesen wird auf § 240 InsO. Denn eine Anpassung der Zusicherung würde voraussetzen, dass der geänderte Zusicherungsvorschlag noch einmal allen lokalen Gläubigern gesondert zugestellt werden müsste. Angesichts der Eilbedürftigkeit der Zusicherung ist es deshalb vorzuzugswürdig, die Möglichkeit der Änderung der Zusicherung gemäß § 240 InsO auszuschließen.

Regelmäßig wird wohl nur eine Abstimmungsgruppe gebildet werden. Wird dennoch einmal die Gruppe der nachrangigen Insolvenzgläubiger zur Abstimmung aufgefordert, so soll für deren Zustimmung § 246 InsO maßgebend sein.

Bildet der Insolvenzverwalter für die Abstimmung über die Zusicherung mehrere Gruppen der nicht nachrangigen lokalen Gläubiger, etwa der Finanzgläubiger, der Lieferanten und der Arbeitnehmer, so kann die Ablehnung der Zusicherung durch eine Gläubigergruppe unter den Voraussetzungen des § 245 InsO unbeachtlich sein. Allerdings ist fraglich, ob der Weg über eine Zusicherung von Erfolg gekrönt ist, wenn ein namhafter Teil der lokalen Gläubiger nicht bereit ist, ihn zu beschreiten. Insofern dürfte es äußerst selten sein, dass über ein Obstruktionsverbot eine Billigung ermöglicht wird.

Macht ein Gläubiger bei der Abstimmung über die Zusicherung geltend, er werde durch sie schlechter gestellt als bei Durchführung eines Sekundärinsolvenzverfahrens, etwa weil die Vermögenswerte im Niederlassungsstaat vom Verwalter zu niedrig taxiert seien, so kann er entsprechend § 251 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter Minderheitenschutz verlangen. Ebenso wie im Insolvenzplanverfahren kann der Gläubiger mit diesem Verlangen nicht durchdringen, wenn im Rahmen der Zusicherung entsprechend § 251 Absatz 3 InsO Mittel zur Verfügung gestellt werden, um eine solche Schlechterstellung zu vermeiden. Wird die Ablehnung einer Gläubigergruppe entsprechend § 245 InsO überwunden oder wird einem Antrag auf Minderheitenschutz entsprechend § 251 InsO nicht stattgegeben, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 17 des Entwurfs eine Entscheidung des Insolvenzgerichts am Ort der Niederlassung herbeizuführen.

Nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 3 der Neufassung können die lokalen Gläubiger über Fernkommunikationsmittel an der Abstimmung teilnehmen, sofern das nationale Recht dies gestattet. Da die zugelassenen Fernkommunikationsmittel sich verändern können und es

von Land zu Land Unterschiede geben kann, welche Fernkommunikationsmittel dort gebräuchlich sind, schreibt § 15 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs vor, dass der Insolvenzverwalter die lokalen Gläubiger informiert, wie sie mit ihm kommunizieren können. Ebenso hat er sie davon in Kenntnis zu setzen, welche Gruppen von Gläubigern für die Abstimmung gebildet wurden.

Da nur die lokalen Gläubiger über die Zusicherung abstimmen dürfen, müssen dem Insolvenzverwalter hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der abstimmende Gläubiger zu dieser Gruppe zählt, also die von ihm präsentierte Forderung aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Niederlassung herrührt, die in dem Staat liegt, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können (vgl. Artikel 2 Nummer 11 der Neufassung). Aus diesem Grund sind nach § 15 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs die lokalen Gläubiger darüber zu informieren, dass sie Unterlagen beizufügen haben, aus denen sich dies ergibt.

Zu § 16 (Stimmrecht bei der Abstimmung über die Zusicherung)

Nach Artikel 36 Absatz 5 der Neufassung erfolgt die Abstimmung über die Zusicherung nach den Regeln, die für die Annahme von Sanierungsplänen, also in der Bundesrepublik Deutschland für Insolvenzpläne, gelten. Damit wäre für die Feststellung des Stimmrechts das Verfahren entsprechend § 237 InsO anzuwenden. Allerdings sieht Erwägungsgrund 44 der Neufassung vor, dass für die Zwecke der Abstimmung über die Zusicherung des Verwalters die Forderungen der Gläubiger als festgestellt gelten sollten, wenn die Abstimmungsregeln für die Annahme eines Sanierungsplans nach nationalem Recht die vorherige Feststellung dieser Forderungen vorschreiben. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, könnte entsprechend § 18 Absatz 3 RPfIG vorgesehen werden, dass das Stimmrecht nach der Abstimmung neu festzusetzen ist, wenn es in der vom Insolvenzverwalter berücksichtigten Höhe Auswirkungen auf die Abstimmung über die Zusicherung gehabt hat. Einfacher erscheint jedoch eine Regelung, nach der beim Scheitern der Einigung über das Stimmrecht das Insolvenzgericht zeitnah das Stimmrecht festsetzt. Ein solches Vorgehen, wie es nun in § 16 Absatz 1 des Entwurfs vorgesehen ist, dürfte vom Wortlaut des Erwägungsgrunds 44 der Neufassung abgedeckt sein. Dieser kann nämlich auch so verstanden werden, dass für die Zwecke der Abstimmung eine Feststellung der Forderungen der Gläubiger nur dann erforderlich sein soll, wenn das nationale Recht für die Abstimmung eine vollständige Feststellung der Forderung – etwa durch einen Feststellungsprozess – voraussetzt. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland jedoch gerade nicht der Fall. § 16 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 77 InsO sieht vielmehr vor, dass in einem summarischen Verfahren vor dem Insolvenzgericht isoliert über das Stimmrecht entschieden werden kann. In diesem Verfahren ist zu berücksichtigen, ob die geltend gemachte Forderung plausibel ist und welche Beweise der jeweilige lokale Gläubiger vorlegen kann. Kann ein Gläubiger seine Forderung durch Urkunden im Sinne von § 174 Absatz 1 Satz 2 InsO beweisen, erhält er im Zweifel ein volles Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn seine Forderung titulierte ist. Damit wird der Eilbedürftigkeit der Abstimmung über die Billigung hinreichend Rechnung getragen. Das Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger soll sich nach § 237 Absatz 1 Satz 2 InsO richten.

Um dem Insolvenzverwalter zu ermöglichen, sich ein Urteil über die Höhe des Stimmrechts der einzelnen Gläubiger zu bilden, müssen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs Grund und Betrag der Forderungen angegeben werden. Da nur lokale Gläubiger stimmberechtigt sind, müssen auch die Tatsachen angegeben werden, aus denen sich ergibt, dass die Forderungen, die für die Höhe des Stimmrechts maßgebend sind, aus Geschäften mit der Niederlassung entstanden sind, an deren Belegenheitsort in Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können.

Bei bestrittenen Forderungen hat der Insolvenzverwalter nach § 77 Absatz 2 Satz 1 InsO zunächst zu versuchen, sich mit den anderen lokalen Gläubigern und dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten wird, über das Stimmrecht zu einigen. Scheitert dieser Eini-

gungsversuch, so hat das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk die Niederlassung liegt, das Stimmrecht festzusetzen. Da die Wirksamkeit der Zusicherung für den weiteren Gang des Insolvenzverfahrens von herausragender Bedeutung ist, sollte möglichst bald Klarheit bestehen, ob eine wirksame Billigung durch die lokalen Gläubiger vorliegt. Deshalb schreibt § 16 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs vor, dass das Insolvenzgericht möglichst zügig über die Stimmrechtsfestsetzung entscheidet. Um die Eilbedürftigkeit dieser Entscheidung zu unterstreichen, wird durch Artikel 2 des Entwurfs § 18 Absatz 1 RPfIG um eine neue Nummer 5 ergänzt, die vorsieht, dass die Entscheidungen über das Stimmrecht vom Richter zu treffen sind.

Eine Behörde im Staat der Niederlassung, die nach der Richtlinie 2008/94/EG für die Insolvenzsicherung der Arbeitnehmer zuständig ist, gilt als lokaler Gläubiger, „sofern dies im nationalen Recht geregelt ist“ (vgl. Artikel 36 Absatz 11 der Neufassung). In der Bundesrepublik Deutschland haben nach § 165 Absatz 1 Satz 3 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis. Stellt ein solcher Arbeitnehmer einen Antrag auf Gewährung von Insolvenzgeld, so gehen dessen Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 169 SGB III auf die Bundesagentur für Arbeit über. Auch wenn sich bereits hieraus ergibt, dass die Bundesagentur für Arbeit als lokaler Gläubiger eingestuft werden kann, erscheint es aus Gründen gesetzlicher Klarheit geboten, in Absatz 2 ausdrücklich zu bestimmen, dass die Bundesagentur für Arbeit als lokaler Gläubiger in einem Verfahren über die Zusicherung abstimmungsbefugt ist.

Zu § 17 (Bestätigung der Zusicherung)

Nach § 15 des Entwurfs liegt das Verfahren der Abstimmung über die Zusicherung grundsätzlich in der Hand des Insolvenzverwalters. Eine gerichtliche Bestätigung der Zusicherung ist damit regelmäßig nicht erforderlich. Dies ist an sich auch unschädlich, solange die lokalen Gläubiger damit einverstanden sind, dass ihre in einem Sekundärinsolvenzverfahren bestehenden Rechte über eine Zusicherung gewahrt werden. Anders ist die Sachlage dann, wenn die Zustimmung einer Gläubigergruppe entsprechend § 245 InsO ersetzt werden soll oder wenn ein Gläubiger den Minderheitenschutz entsprechend § 251 InsO für sich in Anspruch nehmen möchte. In diesen Fällen ist es geboten, über eine gerichtliche Bestätigung Klarheit zu schaffen, ob der Weg über eine Zusicherung tatsächlich eröffnet ist. Das Gericht hat dabei zu prüfen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten für die Abgabe der Zusicherung beachtet und das Verfahren über die Abstimmung eingehalten wurden. Vor der Bestätigung der Zusicherung hat das Gericht den Insolvenzverwalter und die lokalen Gläubiger, die der Zusicherung widersprochen haben, zu hören. Da es für den Fortgang des Insolvenzverfahrens von erheblicher Bedeutung ist, ob eine wirksame Billigung der Zusicherung vorliegt, ergeht die Entscheidung des Gerichts durch unanfechtbaren Beschluss.

Zu § 18 (Verfahren nach der Abstimmung)

Die Vorschrift ergänzt Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 und Artikel 36 Absatz 7 Satz 1 der Neufassung. Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Neufassung schreibt vor, dass der Insolvenzverwalter die bekannten lokalen Gläubiger über das Ergebnis der Abstimmung unterrichtet. Eine weitere Unterrichtspflicht ergibt sich aus Artikel 36 Absatz 7 Satz 1 der Neufassung. Danach sind die lokalen Gläubiger zu benachrichtigen, bevor Massegegenstände oder der Erlös aus der Verwertung von Massegegenständen verteilt werden. Während Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Neufassung auf die bekannten lokalen Gläubiger abstellt, erwähnt § 18 Absatz 7 Satz 1 des Entwurfs lediglich die lokalen Gläubiger. Diese Differenzierung ist berechtigt, da die Information in Absatz 5 dieser Norm auch den Zeitraum vor der Billigung abdeckt, während Absatz 7 dieser Norm erst nach der Billigung eingreift und nur die lokalen Gläubiger betrifft, die sich an der Abstimmung beteiligt haben. Durch den Verweis in § 18 des Entwurfs auf § 13 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wird sicherge-

stellt, dass die Unterrichtung den lokalen Gläubigern besonders zuzustellen ist und sich der Insolvenzverwalter bei der Zustellung eigenen Personals bedienen darf.

Zu § 19 (Rechtsbehelfe nach der Verordnung (EU) 2015/848)

Die Neufassung kennt in dem Verfahren über die Zusicherung mehrere Rechtsbehelfe, bei denen es erforderlich ist, das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen und etwaige Fristen für die Einlegung festzulegen. So bestimmt Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Neufassung, dass ein lokaler Gläubiger eine Verteilung anfechten kann, wenn der Verwalter hierbei von der Zusicherung abweichen will. Des Weiteren bestimmt Artikel 36 Absatz 8 der Neufassung, dass ein lokaler Gläubiger das Gericht anrufen kann, um den Insolvenzverwalter anzuhalten, die von ihm gegebene Zusicherung zu beachten. Schließlich gestattet Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung lokalen Gläubigern, in dem Mitgliedstaat, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen zu beantragen. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich dagegen bereits aus der Neufassung. Danach sind die Gerichte des Mitgliedstaats international zuständig, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Wird in einem deutschen Insolvenzverfahren eine Zusicherung des Verwalters im Rahmen eines „synthetisches Sekundärinsolvenzverfahrens“ abgegeben, so ist nach § 19 Absatz 1 des Entwurfs das Insolvenzgericht zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Neufassung zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist. Gleiches gilt für einen Antrag nach Artikel 36 Absatz 8 der Neufassung auf Verpflichtung des Verwalters zur Einhaltung der Zusicherung durch alle geeigneten Maßnahmen. Eine nähere Präzisierung, welche „geeigneten Maßnahmen“ nach deutschem Recht infrage kommen, ist nicht geboten, da der Insolvenzverwalter nach § 58 InsO ohnehin unter der Aufsicht des Gerichts steht, das im Rahmen seiner Rechtmäßigkeitskontrolle gegebenenfalls auch zu beanstanden hat, wenn der Insolvenzverwalter von einer gegebenen Zusicherung abweichen möchte. Insofern kann das Gericht etwa eine Auskunft von dem Insolvenzverwalter über die Zusicherung und ihre Umsetzung verlangen. Bei Pflichtverletzungen kann das Gericht gegebenenfalls ein Zwangsgeld festsetzen.

Um möglichst rasch Klarheit darüber zu gewinnen, ob die vom Verwalter beabsichtigte Verteilung mit der von ihm abgegebenen Zusicherung in Einklang steht, ist nach § 19 Absatz 2 des Entwurfs der Antrag auf „Anfechtung“ nach Artikel 36 Absatz 7 der Neufassung innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen beim Insolvenzgericht einzulegen. Die Frist beginnt nach Absatz 2 Satz 2 dieser Norm zu laufen, sobald dem betreffenden Gläubiger die Information über die vom Verwalter geplante Verteilung zugestellt worden ist.

Als weitere Möglichkeit für die lokalen Gläubiger, die ordnungsgemäße Umsetzung der Zusicherung zu gewährleisten, sieht Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung vor, dass sie ein Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre, anrufen können, um „einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen“ zu beantragen können. Dem Gericht ist dabei ähnlich wie bei § 21 InsO ein breites Spektrum von Möglichkeiten eröffnet. Es hat somit alle Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Zusicherung zu erreichen. Die Neufassung selbst nennt in Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 2 die Befugnis des Gerichts, dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens zu untersagen, Gegenstände der Masse aus dem Niederlassungsstaat zu entfernen. Ebenso wäre vorstellbar, dass das Gericht dem Insolvenzverwalter aufgibt, die Gegenstände zu benennen, die nach Antragstellung aus dem Niederlassungsstaat verbracht worden sind. Diese Pflicht könnte auch ausgedehnt werden, so dass jeder Transfer von Vermögenswerten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Billigung der Zusicherung wirksam geworden ist, dem Insolvenzgericht gemeldet werden muss. Zuständig für diese Maßnahmen ist nach § 19 Absatz 3 des Entwurfs das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk die Niederlassung des Schuldners liegt. Unterhält der Schuldner in einem Mitgliedstaat mehrere Niederlassungen, aus deren Geschäftsbetrieb Verbindlichkeiten erwachsen sind, so gilt das Prioritätsprinzip des § 3 Absatz 2 InsO.

Weder bei dem Rechtsbehelf nach Artikel 36 Absatz 8 der Neufassung noch bei dem nach Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung ist es sinnvoll, ausdrückliche Fristen für die Einlegung vorzusehen. In beiden Fällen handelt es sich um Anträge, mit denen das zuständige Gericht veranlasst werden soll, geeignete Maßnahmen für die Umsetzung der Zusicherung zu treffen. Diese Maßnahmen müssen jedoch stets dann zulässig sein, wenn sich die Gefahr abzeichnet, dass durch ein Verhalten des Insolvenzverwalters oder anderer Gläubiger zu besorgen ist, dass die Umsetzung der Zusicherung gefährdet wird.

Zu § 20 (Haftung des Insolvenzverwalters bei einer Zusicherung)

Wird ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet und gibt dessen Insolvenzverwalter eine Zusicherung ab, so haftet der Insolvenzverwalter nach Artikel 36 Absatz 10 der Neufassung gegenüber den lokalen Gläubigern für die Verletzung der Pflichten, die ihm aus der Zusicherung erwachsen. Nicht geregelt ist in der Neufassung die Haftung für fremdes Verschulden. Für diesen Fall bestimmt § 20 des Entwurfs, dass der Verwalter dann, wenn er zur Erfüllung seiner Pflichten Angestellte des Schuldners im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit einsetzen muss, nur nach Maßgabe des § 60 Absatz 2 InsO haftet. Dies bedeutet, dass er nur für die Überwachung dieser Angestellten und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich ist, sofern diese Angestellten nicht offensichtlich ungeeignet sind.

Haben die lokalen Gläubiger durch die Pflichtverletzung des Verwalters gemeinschaftlich einen Schaden erlitten, ist nach § 20 des Entwurfs für die Geltendmachung dieses Schadens § 92 InsO entsprechend anwendbar. Zwar handelt es sich bei diesem Schaden regelmäßig nicht um einen Gesamtschaden im Sinne des § 92 InsO, soweit nicht alle Insolvenzgläubiger gleichermaßen geschädigt sind. Eine gemeinschaftliche Geltendmachung dieses Schadens entsprechend § 92 InsO ist aber gleichwohl gerechtfertigt, da die im Niederlassungsstaat befindlichen Vermögenswerte des Schuldners eine „Teilmasse der Insolvenzmasse bilden“ (vgl. Erwägungsgrund 43 der Neufassung). Der Anspruch gegen den Insolvenzverwalter ist somit gemeinschaftlich für alle lokalen Gläubiger durch einen Sonderinsolvenzverwalter durchzusetzen.

Zu § 21 (Sekundärinsolvenzverfahren trotz Zusicherung)

Selbst wenn eine Zusicherung des Insolvenzverwalters von den lokalen Gläubigern gebilligt wurde, kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die mit der Zustellung der Mitteilung über die Billigung zu laufen beginnt (vgl. Artikel 37 Absatz 2 der Neufassung), ein Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das angerufene Gericht der Überzeugung ist, durch die Zusicherung würden die Interessen der lokalen Gläubiger nicht angemessen geschützt (Artikel 38 Absatz 2 der Neufassung). Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller nach § 21 Absatz 1 des Entwurfs das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Zwar sieht § 34 InsO für alle Arten von Insolvenzverfahren und damit auch für ein Sekundärinsolvenzverfahren das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Angesichts der vielfältigen Rechtsbehelfe, die die Neufassung im Rahmen des Zusicherungsverfahrens vorsieht, erscheint es jedoch im Interesse der Rechtsklarheit geboten, demjenigen, der erfolglos einen Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gestellt hat, ausdrücklich die Beschwerdebefugnis durch § 21 Absatz 1 des Entwurfs zu eröffnen.

Wird ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, obwohl eine wirksame Zusicherung vorliegt, so wird hierdurch massiv in die Verwaltungskompetenz des Hauptinsolvenzverwalters eingegriffen. In Artikel 39 der Neufassung wird deshalb dem Verwalter die Befugnis eingeräumt, die Eröffnungsentscheidung anzufechten, wenn er der Auffassung ist, das Gericht habe den Anforderungen des Artikels 38 der Neufassung nicht entsprochen. Mit § 21 Absatz 2 des Entwurfs wird klargestellt, dass der mit Artikel 39 der Neufassung eröffnete Rechtsbehelf als sofortige Beschwerde zu behandeln ist. Damit sind die allgemeinen Bestimmungen zur sofortigen Beschwerde nach den §§ 567 ff. ZPO anwendbar. Die

sofortige Beschwerde ist also beim Insolvenzgericht einzulegen, dem die Möglichkeit zur Abhilfe zusteht.

Zu § 22 (Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte)

Um die in der Praxis häufig beklagte mangelnde Kooperation und Kommunikation der Gerichte, die in verschiedenen Mitgliedstaaten mit Insolvenzverfahren über denselben Schuldner befasst sind, zu überwinden, verpflichtet Artikel 42 der Neufassung diese Gerichte zu einer möglichst umfassenden Zusammenarbeit. Zur Erleichterung der Kommunikation können die Gerichte eine „unabhängige Person oder Stelle“ bestimmen, die ihnen gegenüber weisungsgebunden ist (Artikel 42 Absatz 1 Satz 3 der Neufassung). Um zu gewährleisten, dass diese Pflicht zur Zusammenarbeit nicht dadurch umgangen wird, dass die Gerichte die von ihnen bestellten Insolvenzverwalter mit der Aufgabe betrauen, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit weitgehend autonom abzuwickeln, schreibt § 9 des Entwurfs vor, dass die in die Kommunikation und Kooperation eingeschaltete Person oder Stelle nicht nur vom Schuldner und den Gläubigern, sondern auch von allen in den Verfahren über denselben Schuldner bestellten Insolvenzverwaltern unabhängig zu sein hat. Diesem Anforderungsprofil würden etwa Übersetzer genügen, mit deren Hilfe Sprachbarrieren zwischen den Gerichtspersonen überwunden werden sollen.

Zu Teil 3 – Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

Zu § 23 (Aussetzung von Verwertungshandlungen)

Die Vorschrift ergänzt Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 4 der Neufassung. Nach diesen Bestimmungen kann eine Aussetzung von Verwertungshandlungen in Verfahren über andere Mitglieder derselben Unternehmensgruppe für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten angeordnet und sodann um weitere Zeiträume verlängert werden, wenn dies mit den für das Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist. § 23 des Entwurfs regelt, dass die Aussetzungsentscheidung auf bis zu sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Aussetzung erforderlich ist und auch die übrigen Anordnungsvoraussetzungen in diesem Zeitraum vorliegen und stellt damit klar, dass einer Aussetzung keine Verfahrensregeln entgegenstehen.

Zu § 24 (Beteiligung des Gläubigerausschusses)

Mit dem Koordinationsverfahren (Artikel 61 bis 77 der Neufassung) stellt die Neufassung ein Verfahren zur Koordinierung von grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen zur Verfügung. Es handelt sich beim Koordinationsverfahren nicht um ein Einheitsverfahren über das Vermögen der Unternehmensgruppe, sondern um einen Rahmen zur Ermöglichung einer Koordinierung der Einzelverfahren, die über das Vermögen der insolventen Mitglieder der Unternehmensgruppe eröffnet werden. Ziel einer solchen Koordination ist es, den Gesamtnutzen aller Beteiligten aller Verfahren zu mehren. Dem in einem solchen Koordinationsverfahren bestellten Koordinator obliegt es, Vorschläge für eine abgestimmte Verfahrensabwicklung zu erarbeiten und diese in Gestalt eines Koordinationsplans oder von Empfehlungen zur Umsetzung in den Einzelverfahren vorzulegen. Über die Umsetzung des Koordinationsplans oder der Empfehlungen haben die in den Einzelverfahren bestellten Verwalter und die sonstigen dazu berufenen Verfahrensorgane nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Insolvenzverfahrensrechts zu entscheiden. Im Koordinationsverfahren kommt den Verwaltern eine besondere Rolle zu. Ihnen sind wichtige Befugnisse zugewiesen. Dazu gehören das Recht, die Einleitung des Koordinationsverfahrens zu beantragen (Artikel 61 der Neufassung), Einwände gegen die Einbeziehung in ein solches Koordinationsverfahren zu erheben (Opt-out) oder sich gegen die Bestellung des vorgeschlagenen Koordinators zu wenden (Artikel 64 der Neufassung), die nachträgliche Einbeziehung des Verfahrens in ein Koordinationsverfahren zu beantragen (Opt-in, Artikel 69 Absatz 1 der Neufassung) sowie die Zustimmung oder Ablehnung der nachträglichen Ein-

beziehung eines anderen Verfahrens zu erklären (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b der Neufassung). In all diesen Fällen überlässt die Neufassung dem nationalen Gesetzgeber die Regelung von Zuständigkeiten und Zustimmungsvorbehalten im Innenverhältnis. § 24 des Entwurfs bindet die Ausübung der genannten Befugnisse des Insolvenzverwalters nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 160, 161 InsO an die Zustimmung des Gläubigerausschusses.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs hat der Verwalter vor der Stellung eines Antrags auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn die Durchführung des Koordinationsverfahrens von besonderer Bedeutung für das Insolvenzverfahren ist. Das wird in der Regel der Fall sein, da die Einleitung des Koordinationsverfahrens nur in Betracht kommt, wenn das Verfahren die effektive Führung der Einzelverfahren erleichtert. Dem Gläubigerausschuss sind nach Absatz 1 Satz 2 dieser Regelung die in Artikel 61 Absatz 3 der Neufassung genannten Unterlagen vorzulegen, damit der Gläubigerausschuss die voraussichtlichen Vor- und Nachteile der Durchführung des angestrebten Koordinationsverfahrens abschätzen kann.

Entsprechendes gilt nach § 24 Absatz 2 des Entwurfs für die Befugnis des Verwalters, der Einbeziehung des Verfahrens, für das er bestellt wurde, in ein Koordinationsverfahren zu widersprechen (Absatz 2 Nummer 1), die nachträgliche Aufnahme des Verfahrens in ein bereits eröffnetes Koordinationsverfahren zu beantragen (Absatz 2 Nummer 2) oder der nachträglichen Aufnahme eines anderen Verfahrens in ein bereits eröffnetes Verfahren zuzustimmen oder zu widersprechen (Absatz 2 Nummer 3).

Zu § 25 (Rechtsmittel gegen Kostenentscheidung nach Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848)

Nach Artikel 77 Absatz 5 der Neufassung können die Verwalter der Verfahren, die in das Koordinationsverfahren einbezogen sind, gegen die Entscheidung über die Vergütung des Koordinators nach Artikel 77 Absatz 4 der Neufassung das Rechtsmittel einlegen, das nach dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dem das Koordinationsverfahren eröffnet wurde. Das deutsche Verfahrensrecht muss daher ein Rechtsmittel für den Fall vorsehen, dass Insolvenzgerichte im Rahmen eines von ihnen eröffneten Koordinationsverfahrens eine Entscheidung über die Kosten nach Artikel 77 Absatz 4 der Neufassung treffen. Nach § 25 des Entwurfs handelt es sich bei dem Rechtsmittel um die sofortige Beschwerde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG)

Der Geltungsbereich des GKG wird zunächst um das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung und die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) ergänzt, da diese nunmehr unmittelbar Verfahren und Rechtsbehelfe vorsehen, für die Kosten zu erheben sind. Für die Anträge nach dem in Artikel 3 vorgeschlagenen Artikel 102c § 19 EGIInsO-E in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 der Neufassung werden in § 23 GKG-E Sonderregelungen zur Kostenhaftung getroffen. Denn diese Rechtsbehelfe fügen sich nicht in das bislang bestehende System der Rechtsmittel der Insolvenzordnung ein. Zudem konkretisiert die Vorschrift in ihrem neuen Absatz 5, welcher Schuldner die Kosten eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach den Artikeln 61 bis 77 der Neufassung trägt.

Ergänzender Regelungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Wertvorschriften. Nach dem in Nummer 3 Buchstabe a vorgeschlagenen § 58 Absatz 3 Satz 2 GKG-E sowie nach dem in Nummer 3 Buchstabe b vorgeschlagenen § 58 Absatz 4 und 6 GKG-E bestimmt sich der Wert nach dem Wert der Forderung des antragstellenden Gläubigers oder nach dem Wert der betroffenen Insolvenzmasse. Dies entspricht der bisherigen Systematik des § 58 GKG. Nach den neuen Absätzen 5 und 7 orientiert sich der Wert dagegen an der

„streitigen“ Forderung. Dementsprechend werden auch neue Gebührentatbestände in der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum GKG geschaffen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Artikel 5 vollzieht die erforderlichen Änderungen zur Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Neufassung wird ab dem 26. Juni 2017 anwendbar sein (Artikel 92 der Neufassung). Zu diesem Datum müssen deshalb auch die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten. Dies gilt auch für Artikel 2 dieses Entwurfs, der der Durchführung von Artikel 79 Absatz 5 der Neufassung dient. Denn auch dieser Artikel tritt zum 26. Juni 2017 in Kraft.